

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/23550, 19/24487 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der
Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung
der Sozialversicherungswahlen
(Gesetz Digitale Rentenübersicht)**

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),
Michael Groß, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke und Dr. Gesine Lötzsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation zu verbessern sowie die Sozialversicherungswahlen zu modernisieren.

Dazu soll eine über ein Portal abzurufende Digitale Rentenübersicht entwickelt werden, die es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, Informationen über ihre eigene Altersvorsorge aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Alterssicherung zu erhalten.

Darüber hinaus sollen Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung bei der Beschaffung medizinischer Rehabilitationsleistungen durch die Träger der Rentenversicherung verbessert werden, die Selbstverwaltung der Rentenversicherung und die Interessen der Rehabilitationseinrichtungen gestärkt sowie der Anspruch auf Übergangsgeld gegen den Träger der Rentenversicherung weiterentwickelt werden.

Außerdem sollen die Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ehrenamtes in der Sozialversicherung verbessert sowie die Bedeutung der Selbstverwaltung und der SV-Wahlen durch verbesserte Information und mehr Transparenz noch stärker ins Blickfeld der Arbeitgeber und der Versicherten gerückt werden und eine Geschlechterquote auch für die Vorschlagslisten zur Wahl der Selbstverwaltungsorgane der Renten- und Unfallversicherungsträger eingeführt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund erstattet die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund entstehenden Kosten für die Entwicklung und für die erste Betriebsphase sowie der ersten Schritte des Regelbetriebs der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht bis zum Jahr 2023. Ab dem Jahr 2024 erstattet der Bund die Kosten des Regelbetriebs für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit sie erforderlich sind.

Für die Entwicklung und erste Betriebsphase entstehen Kosten in Höhe von 19,8 Mio. Euro. Diese werden in den Jahren 2021 bis 2023 anfallen. Für die Kalkulation der Finanzierung der Kosten wird von einem Beginn des Regelbetriebs spätestens mit Beginn des Jahres 2024 ausgegangen.

Im Regelbetrieb wird nach gegenwärtigem Planungsstand mit Kosten von 4,5 Mio. Euro jährlich gerechnet. Die Mehrausgaben für die Erstattung der Kosten des Regelbetriebs ab dem Jahr 2024 sind im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einzusparen.

Kosten (in Mio. Euro):

Jahr	2021	2022	2023	2024
Kosten	6,0	7,1	6,7	4,5

Darüber hinaus fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 3,9 Mio. Euro beim BZSt/ITZBund sowie bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvorsorge an, der vom Einzelplan 08 (BMF) getragen wird.

Ferner sind mit der Regelung zur Verbesserung des Beitragszuschusses in der Alterssicherung der Landwirte, die als Änderungsantrag von den Regierungsfractionen eingebracht wurde, Kosten in Höhe von jährlich rund 16 Mio. Euro verbunden, die im Einzelplan 10 (BMEL) berücksichtigt sind.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden im Saldo um etwa 8.000 Stunden jährlich je 100.000 Nutzende der Digitalen Rentenübersicht entlastet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand ab der ersten Betriebsphase in Höhe von rund 4,3 Mio. Euro. Ab dem durch eine Rechtsverordnung noch festzulegenden Stichtag für die verpflichtende Anbindung von Vorsorgeeinrichtungen, die durch oder aufgrund eines Gesetzes mindestens jährlich zur Übermittlung von Standmitteilungen verpflichtet sind, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 60,1 Mio. Euro. Dann wird sich der laufende Erfüllungsaufwand auf 3,75 Mio. Euro jährlich belaufen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die oben genannten Erfüllungsaufwände entstehen aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes und der Sozialversicherungsträger saldiert sich der einmalige Erfüllungsaufwand auf 23 Mio. Euro. Es entsteht ab 2024 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 4,5 Mio. Euro.

Für die Länder entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, werden nicht mit direkten Kosten zusätzlich belastet.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 18. November 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Ekin Deligöz

Berichterstatterin

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)

Berichterstatter

Michael Groß

Berichterstatter

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatterin

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

